



Badminton
Beachvolleyball
Faustball
Freizeit-Fußball
Turnen/Gymnastik
Volleyball

Bekanntmachung des Vorstandes vom 28.06.20

Standortspezifisches Schutz- und Hygienekonzept zur (Wieder-)Aufnahme des Trainingsbetriebes auf der Sportanlage an der Rheinstraße 19 zum 29. Juni 2020 –

unter Einhaltung bestimmter in der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020 beschriebenen Voraussetzungen.

Sehr geehrte Mitglieder,

mit Inkrafttreten der „[Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#)“ (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020 und der am 27.06.2020 erfolgten Kommunikation weiterer Lockerungen zum Sportbetrieb im Outdoorbereich durch den BVV, geben wir den Trainingsbetrieb auf der Sportanlage in der Rheinstraße 19 für alle Mitglieder aus allen Abteilungen zum 29.06.2020 wieder frei.

„Die zwingende Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebotes wird in diesem Rahmen seit dem Inkrafttreten der 6. BayIfSMV am 22.06.2020 [bei der Ausübung von Beach-/Volleyball] nicht mehr vorgegeben. Gegen die Unterschreitung des Mindestabstandes bei der Sportausübung bestehen deshalb grundsätzlich keine Einwände. Dessen ungeachtet sollte weiterhin versucht werden, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. **Davon unberührt bleibt die kontaktfreie Durchführung – dies ist weiterhin zu gewährleisten.** Gleiches gilt für die Durchführung des Wettkampfbetriebs.“ *Tom Gailer, BVV-Geschäftsstelle, E-Mail vom 26.06.2020.*

Die erneute Öffnung der Sportanlage an der Rheinstr. 19 erfolgt einzig und allein vor dem Hintergrund weiterer Lockerungen. Der Vorstand stellte in den Pfingstferien fest, dass das vorangegangene Konzept (mit Bekanntmachung des Vorstandes vom 31.05.2020) nicht durchgängig angenommen wurde. Das Verständnis zur Umsetzung der beschriebenen Regelungen divergierte stark. Ich bitte daher alle Mitglieder die nachfolgenden Regelungen nicht zu interpretieren, sondern schlicht und einfach einzuhalten und umzusetzen. Vielen Dank.

Der Vorstand hält sich weiterhin vor bei Missachtung der Bestimmungen die Sportanlage umgehend und auf unbestimmte Zeit für alle Sportarten erneut zu schließen.

gez. Der Vorstand

Michael Thiem	Frieda Berger	Rene Dorfeld	Felix Eberth-Heldrich	Tilo Eberlein
1. Vorsitzender	Stellv. Vorsitzende	Kassenwart	Technischer Leiter	Schriftführer



Bestimmungen und Auflagen auf der Sportanlage in der Rheinstraße 19 | gültig ab 29.06.2020

Die Einhaltung der in [der Sechsten Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(6. BayIfSMV\) vom 19. Juni 2020](#) beschriebenen Regelungen ist zwingend erforderlich.

Darüber hinaus gibt der [Bayerische Landes-Sportverband e.V. \(BLSV\)](#), der [Bayerische Volleyball-Verband e.V. \(BVV\)](#), der [Bayerische Fußball-Verband e.V. \(BFV\)](#) und der [Bayerische Turnverband \(BTV\)](#) weitere Vorgaben, Hinweise und Handlungsempfehlungen aus, die es im Trainingsbetrieb zu beachten gilt. Nachfolgend eine Auflistung der wesentlichen Vorgaben (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- ✓ Die **kontaktfreie Durchführung** des Trainings kann mit **insgesamt höchstens 20 Personen inklusive Trainer*innen/Übungsleiter*innen** und mit einer klaren räumlichen Trennung zu anderen Kleingruppen auf der Anlage erfolgen. Die Anwesenheit von Zuschauern ist nicht erlaubt.
- ✓ Es ist wo immer möglich **ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten**. Es dürfen keine Warteschlangen beim Zutritt/ Verlassen des Geländes entstehen.
- ✓ **Alle Teilnehmer müssen vor Trainingsbeginn** über das vereinsinterne Buchungsportal <https://r19.ftm-schwabing.de> **angemeldet und namentlich erfasst sein**. Hierbei gilt es den sportartspezifischen **vom Vorstand festgelegten Buchungsmodus und die festgelegten Zeitslots zwingend einzuhalten**. Nur so kann auf dem Gelände ausreichend Raum für die jeweilig parallel trainierenden Sportgruppen sichergestellt werden.
- ✓ **Der Zutritt zur Sportanlage ist ausschließlich nach vorheriger Buchung und im Rahmen der gebuchten Zeit gestattet**. Nicht erfasste Personen müssen des Geländes verwiesen werden. Es trainieren ausschließlich Vereinsmitglieder auf der Anlage – **Gastspieler sind nicht zulässig**.
- ✓ **Hygieneregeln im Allgemeinen und zu den Sportgeräten – insbesondere beim Einsatz von Bällen – sind zu beachten**. Dazu zählen u.a. das Waschen und Desinfizieren der Hände, sowie die Desinfektion der Bälle und des Trainingsequipments – vor, während und nach dem Training. Dazu sind Desinfektionspausen während es Trainings einzuplanen. **Es werden ausschließlich private Bälle und Sportgeräte verwendet**.
- ✓ **Das Betreten** und die Nutzung der Nassbereiche, der Umkleiden, der WC-Anlagen und der Gemeinschafts- und Gesellschaftsräume **des Vereinsheims ist untersagt**. Im Notfall können Utensilien aus dem Erste-Hilfe-Koffer geholt werden. Im Nachgang ist eine Meldung über info@ftm-schwabing.org abzusetzen.
- ✓ **Eigene Getränke sind mitzubringen**. Auf dem Gelände darf weder gegrillt noch nach Trainingsende verweilt werden, um den nachfolgenden Gruppen den erforderlichen Raum freizugeben.
- ✓ **Der Trainer/Übungsleiter ist für die Einhaltung sämtlicher Vorgaben verantwortlich**, leitet alle weiteren Trainingsteilnehmer der Gruppe entsprechend an und macht bei Verstößen vom Hausrecht Gebrauch. Er achtet insbesondere darauf, dass keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen (Risikogruppen) durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes ausgeht.
- ✓ Personen, bei denen Corona-typische Symptome (z.B. Husten, Fieber, Atemnot, Erkältungssymptome) vorliegen, dürfen nicht teilnehmen. Personen mit einem positiven Test auf das Corona-Virus (COVID-19) in den letzten 14 Tagen dürfen nicht teilnehmen. **Bei festgestellter Infektion eines Spielers muss der Vorstand unmittelbar informiert werden**.